



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Kreisverwaltung Kundenreaktionsmanagement

Herrn

er

per Email:

Raum 101
Tel: (0651) 715-329
Fax: (0651) 715-17665
kundenreaktion@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 19/24 LTranspG/KRM
Ihr Zeichen: 300318

25. März 2024

Antrag nach dem Landestransparenzgesetz; hier: Zahlung von Zulagen

Sehr geehrter Herr

wir beziehen uns auf Ihren Antrages auf Informationszugang nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 16.02.2024 zwecks der Information über die Zahlung von Zulagen.

Wir teilen Ihnen Folgendes hinsichtlich Ihrer Fragestellungen mit:

Zulagen sind entweder gesetzlich (für Beamtinnen und Beamte im Landesbesoldungsgesetz mit ergänzenden Regelungen) oder tariflich (für Beschäftigte im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit ergänzenden Regelungen) geregelt.

Die Kreisverwaltung ist bei der Gewährung an die gesetzlichen und tariflichen Regelungen gebunden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Zulagen gezahlt. Persönliche Zulagen werden im Einzelfall gewährt.

In den nachfolgenden Vorschriften werden Zulagen z. B. ausdrücklich als persönliche Zulagen benannt:

§ 14 Abs. 1 TVöD:

Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine **persönliche Zulage** rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

und

§ 8 Abs. 1 Bezirkstarifvertrag (zum TVöD) über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht in Rheinland-Pfalz:

Hat ein/e Beschäftigte/r die für ihre/seine Eingruppierung nach § 2 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihr/ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die die/der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich die/der Beschäftigte in der Ausbildung, erhält sie/er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine **persönliche Zulage**.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christine Lorig
(Kundenreaktionsmanagement)